

RICHTLINIEN «FILMO»

(Version 2; Stand September 2020)

Ein Projekt des Vereins CH.Film, Untere Steingrubenstrasse 19, CH-4502 Solothurn

i.f. «CH.Film»

1 Allgemeine Richtlinien

- (1) CH.Film führt ein Projekt durch, in dessen Rahmen eine Experten-Auswahl von Schweizer Filmen unter dem Label «filmo» auf Video-on-Demand-Plattformen präsentiert, propagiert und redaktionell/kuratorisch betreut werden. Das Projekt ist zu erheblichen Teilen aus Drittmitteln finanziert.
- (2) CH.Film kann für diese Zwecke mit teilnehmenden Rechteinhabern, Plattformen, Festivals und Dienstleistern Lizenz- und Dienstleistungsverträge schliessen, Digitalisierung und Encoding von Filmen organisieren und ganz oder teilweise finanzieren, und ggf. weitere Massnahmen durchführen.
- (3) Die Teilnahme ist auf eingeladene Filme beschränkt.
- (4) Die Einladung wird von CH.Film gestützt auf persönliche Empfehlungen von Expertinnen und Experten ausgesprochen. Die Expertinnen und Experten werden vom Verein ausgewählt und beauftragt, jeweils 10 Filme ihrer persönlichen Wahl vorzuschlagen und diese zu begründen.
- (5) Wählbar sind Spielfilme und Dokumentarfilme mit einer Mindestlänge von 60 Minuten und Schweizer Ursprung (im Fall von Koproduktionen: Mehrheitsproduktion Schweiz (majorité) oder minoritäre Produktion unter Schweizer Regie), deren Produktionsjahr im Zeitpunkt des Filmstarts im Rahmen von «filmo» zehn Jahre oder mehr zurückliegt. Ausgeschlossen für die Wahl der Expertin oder des Experten sind Filme, an deren Entwicklung und Produktion die Expertin oder der Experte in irgendeiner Art selbst mitgewirkt haben. Ein Film kann von Expertinnen oder Experten aus verschiedenen Landesregionen empfohlen werden, aber nur einmal von einer Expertin oder eines Experten aus einer Landesregion.
- (6) Dabei orientieren sich die Expertinnen an folgenden Kriterien: Der Film wird von der Expertin für das Filmerbe als kulturell, historisch oder formal ästhetisch herausragend beurteilt; es werden Filme aus allen Landesregionen und aus unterschiedlichen Jahrzehnten in der persönlichen Auswahl berücksichtigt; in der persönlichen Auswahl ist jeweils nicht mehr als ein Film einer Regisseurin oder eines Regisseurs zu empfehlen.
- (7) Der Verein und das Projekt sind gemeinnützig. Es werden keine Gewinne erzielt.
- (8) Partner, die nach diesen Richtlinien am Projekt «filmo» mitwirken bzw. dafür eine Vertragsbeziehung mit CH.Film eingehen, unterstützen nach Möglichkeit das Projekt, insbesondere auch durch wohlwollendes, dem Projekt förderliches Auftreten und Kommunikation nach aussen sowie erreichbare Ansprechpartner und transparente, offene Information gegenüber CH.Film.
- (9) Sie wahren die Vertraulichkeit insbesondere betreffend die Empfehlungen und Auswahl einzelner Filme, deren Begründung sowie die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung am Projekt bekannt gewordenen, nicht bereits öffentlich bekannten Informationen, bis zum Filmstart des jeweiligen Films im Rahmen von «filmo», sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2 Richtlinien für Teilnehmende

2.1 Teilnahme auf Einladung

- (10) Die Filme werden zur Teilnahme eingeladen.
- (11) Teilnehmende sind Inhaber der Rechte am Film, und willigen ein, zu den Konditionen des Vertrags mit dem Verein sowie dieser Projekt-Richtlinien von CH.Films (i.f. «Richtlinien») mit dem Film am Projekt teilzunehmen.
- (12) Der Teilnehmende anerkennt die Verbindlichkeit der Richtlinien als Vertragsbestandteil.

2.2 Abklärungen und Information

- (13) Der Teilnehmende klärt nach bestem Wissen und mit angemessenen Bemühungen, auf eigene Kosten, die verfügbaren Materialien und Rechte des Films ab und informiert CH.Film darüber.
- (14) Die Parteien stellen gemeinsam einen verbindlichen Zeitplan für die Abklärungen auf.

2.3 Materialien

- (15) Betreffend Materialien erstellt der Teilnehmende insbesondere eine Aufstellung über vorhandene (Sprach-/Schnitt-) Versionen, analoge und digitale Materialien des Films, Film-/Dateiformate, Verwahrungs-Standorte, Zugangsrechte, ggf. Umstände der Herstellung und bisherigen Nutzung und weitere erhebliche Angaben.
- (16) Der Teilnehmende unterstützt Bemühungen von CH.Film, Materialien des Films für Zwecke der digitalen Restauration, falls vereinbart, und Encoding insbesondere von Dritten zu beschaffen, und autorisiert hiermit für CH.Film und von CH.Film beauftragte Dritte den Zugang zum Material bzw. dessen vorübergehende Aushändigung.
- (17) Der Teilnehmende sorgt auf eigene Kosten für die Anlieferung der benötigten Materialien, je nach Angabe von CH.Film, an CH.Film oder direkt an das von CH.Film beauftragte Digitalisierungs-Labor bzw. Encoding-Studio.
- (18) Ein Zeitplan mit Anliefer-Terminen wird gesondert vereinbart und ist dann verbindlich.
- (19) Sobald die zur Verfügung gestellten Materialien nicht mehr für die projektbezogenen Arbeiten benötigt werden, werden sie durch das Studio/Labor an den Teilnehmenden bzw. den festgelegten Verwahrungs-Standort zurückgeführt.
- (20) Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt die Gefahr für Schäden oder Verlust von Materialien bis Anlieferung und ab Abholung beim Dienstleister der Teilnehmende; während der Arbeiten beim Dienstleister dieser gemäss seinen vertraglichen Konditionen. CH.Film haftet insoweit nicht, ausgenommen wenn und solange Materialien des Teilnehmenden sich in der tatsächlichen Verfügungsgewalt von CH.Film befinden oder von CH.Film eigenmächtig versandt oder Dritten ausgehändigt werden; insoweit ist die Haftung begrenzt auf den Materialwert.

2.4 Kofinanzierung

- (21) Die von CH.Film gutgeheissenen Unterstützungsleistungen werden von CH-Film finanziert, soweit dafür nicht andere Finanzierungsbeiträge dritter Geldgeber (wie z.B. öffentliche Förderung, Stiftungen und andere Unterstützungsgelder) zur Verfügung stehen.
- (22) Der/die Teilnehmende legt allfällige finanzielle Mittel, die ihm von solchen Geldgebern zur Verwendung in der Digitalisierung / digitalen Aufbereitung des Films zugesprochen wurden, offen und stellt diese für die definierten Leistungen zur Verfügung.

2.5 Zusatzmaterialien

- (23) Der Teilnehmende klärt nach bestem Wissen und mit angemessenen Bemühungen, auf eigene Kosten, allenfalls verfügbares zusätzliches audiovisuelles Material (wie etwa Making-of, Interviews, Trailer, B-Rolls, Deleted Scenes), Ton-, Bild-, Grafik- und Textmaterial (wie etwa Poster, Affichen, Artwork, Standfotos und anderes verwendetes / vorhandenes Bildmaterial, Synopsen, Preetexte / PR-Texte, Biographien, Presseberichte, Kritiken, Besprechungen) betreffend den Film sowie die diesbezüglichen Rechte ab und informiert CH.Film darüber.
- (24) Die Parteien stimmen sich über mögliche Verwendungen solcher Zusatzmaterialien ab.

2.6 Rechte und Auswertung

- (25) Der Teilnehmende klärt mit der für die Filmauswertung gebotenen, hohen Sorgfalt die für die Projekt-Auswertung erforderlichen Rechte ab; einschliesslich allfälliger entgegenstehender Rechte Dritter bzw. erforderliche Einwilligungen Dritter (wie Urheber, Darsteller, Rechteinhaber vorbestehender Werke oder der Musik).
- (26) Der Teilnehmende informiert CH.Film während der Vertragsdauer laufend auch über sonstige Auswertungsgeschäfte und lizenzierte Verwendungen im Auswertungsgebiet, auch soweit sie nicht die Lizenzrechte berühren. Er nimmt beim Abschluss solcher Geschäfte Rücksicht auf die Planung der Projekt-Auswertung und koordiniert dies mit CH.Film.
- (27) Einschränkungen oder Vorbehalte der im Vertrag und diesen Richtlinien vorgesehenen Nutzungen zeigt er unaufgefordert, rechtzeitig vor Beginn von Digitalisierungs-/Encoding-Arbeiten, jedenfalls unverzüglich (auch falls sie nachträglich zutage treten sollten) und schriftlich CH.Film an.
- (28) Das schliesst vollständige Angaben ein, ob und welche Film-Urheber, die Mitglied einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft (SUISSIMAGE/SSA) sind, dieser die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen für VoD-Verwendungen im Voraus übertragen haben (sog. «Clause de reserve»).

2.7 Aufbereitung der Materialien

- (29) Der Zeitraum, die Auswahl des Dienstleisters und die Verhandlung der Konditionen und Kosten des Encodings sowie (falls diese vereinbart ist) einer vorgängigen Digitalisierung des Films stehen im Ermessen von CH.Film.
- (30) CH.Film übernimmt gegenüber dem Teilnehmenden keine Verpflichtung oder Gewährleistung hinsichtlich der Durchführung, Fertigstellung und Mängelfreiheit der Encoding- und Digitalisierungsarbeiten.

- (31) Sollte im Einzelfall eine Restaurierung vorgesehen sein, wird diese in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

2.8 Benchmark

- (32) Jeder Film wird im selben Umfang an die Streaming-Plattformen geliefert. Im mindesten besteht dies aus:
- ProRes HQ in HD (1920x1080 dpi)
 - Audio Stereo der Originalversion
 - Untertitel in deutsch, französisch und italienisch
 - Trailer in HD (1920x1080 dpi)

2.9 Vorgesehene Unterstützungsleistungen

- (33) Die Unterstützungsleistungen zur Aufbereitung werden nach Bedarf und anhand des bestehenden Ausgangsmaterials evaluiert und einvernehmlich in einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

- A. Digitale Restauration Film (Bild und Ton)
- a. Einzelbildsequenz (dpx) Scan
 - b. Licht-/Magnettonabtastung und Tonrestaurierung
 - c. Digitale Retusche
 - d. Lichtbestimmung (Grading)
 - e. Mastering

oder:

Nachbearbeitung HD mittels bereits digitalisierter Quellen

- B. Untertitelherstellung
Deutsch, französisch und italienisch anhand Referenzkopie und Skript.
- C. Herstellung Trailer
Digitalisierung ab Ausgangsmaterial oder Herstellung eines neuen Trailers.
- D. Encoding
Aufbereitung des Materials gemäss Spezifikationen der VoD-Plattform.

2.10 Vorspann

- (34) CH.Film ist berechtigt, den im Rahmen des Projekts erstellten Materialien einen Vor- und/oder Abspann mit Logo beizufügen. Dieser kann auch die Nennung von Sponsoren, Partnern, Dienstleistern und Mitwirkenden an Digitalisierung und Encoding enthalten.

2.11 Eigentum / Verwendung / Archivierung der Materialien

- (35) Die im Rahmen des Projekts hergestellte digitalisierte Fassung des Films geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Teilnehmenden über, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist und sofern dem nicht Rechte Dritter bezüglich des Ausgangsmaterials entgegenstehen.
- (36) Bei der Auswertung im Rahmen des Projekts wird grundsätzlich die im Rahmen des Projekts hergestellte und mit Vor-/Abspann versehene Version des Films («FILMO-Version») eingesetzt.

- (37) Der Teilnehmende wird die FILMO-Version vor Ablauf von 12 Monaten ab Filmstart nur in Absprache mit CH.Film für eigene Zwecke und/oder andere Auswertungen ausserhalb des Projekts verwenden oder dies autorisieren. Der Teilnehmende wird sich bei zukünftigen Auswertungen (nach Ablauf von 12 Monaten ab Filmstart) nach Möglichkeit bemühen, die FILMO-Version (mit Vor-/Abspann) zum Einsatz zu bringen, um dem Projekt zusätzliche Sichtbarkeit zu verschaffen.
- (38) Die im Rahmen des Projekts hergestellte digitalisierte Fassung des Films wird dauerhaft bei der Cinémathèque Suisse hinterlegt. Dies umfasst (abweichende Regelung vorbehalten) folgendes Material:
- Die «rohen» DPX Dateien (entsprechend der Digitalisierung – unbearbeitet, direkt ab Scan)
 - Die bearbeiteten DPX Dateien nach Retuschen und neuerlicher Lichtbestimmung
 - Der Ton als .wav direkt ab Transfer vom Negativ oder Magnetischem Träger
 - Der Ton als .wav nach der Bearbeitung
 - Ein Konsultationselement in HD (ProRes)
- (39) Die Lieferung erfolgt als LTO in LTFS Format mit einer .md5 Prüfsumme der Dateien.
- (40) Der Teilnehmende ermächtigt CH.Film, das genannte Material in seinem Namen für den Teilnehmenden bei der Cinémathèque Suisse einzulagern.

2.12 Filmstart im Projekt

- (41) CH.Film legt mit Rücksicht auf die sonstigen Auswertungsinteressen des Teilnehmenden den Zeitpunkt fest, ab welchem der Film auf mindestens einer angeschlossenen Plattformen im Rahmen des Projekts zum Abruf zugänglich gemacht wird (i.f. «Filmstart»), und teilt diesen dem Teilnehmenden rechtzeitig (in der Regel 2 Monate) im Voraus mit.
- (42) Es obliegt dem Teilnehmenden, rechtzeitig auf laufende Auswertungen des Films hinzuweisen.
- (43) Der Teilnehmende unterstützt den Filmstart nach seinen Möglichkeiten und in Absprache mit CH.Film, unter anderem, indem er nach Absprache für Öffentlichkeitsarbeit (Interviews, Auskünfte, Auftritte etc.) zur Verfügung steht, und indem er für solche Zwecke Kontakte zu Urhebern, Darstellern und anderen Beteiligten an der Filmproduktion vermittelt.

2.13 Lizenzrechte

- (44) Der Teilnehmende erteilt CH.Film die nicht-ausschliessliche Lizenz, den Film während der Laufzeit dieser Vereinbarung in der Schweiz und Liechtenstein auf beliebigen Portalen und Plattformen zum entgeltlichen Video-on-Demand zum Abruf zugänglich zu machen und dieses Recht weiterzulizenzieren. Die Verhandlung der Konditionen obliegt CH.Film.
- (45) CH.Film wird die Plattformen vertraglich verpflichten, die Zugänglichkeit des Films ausserhalb des Vertragsgebiets mit den gängigen technischen Mitteln (Geoblocking) zu verhindern.

- (46) Die Lizenz gilt für diejenigen Plattformen, die aufgrund einer Vereinbarung mit CH.Film als VoD-Anbieter am Projekt teilnehmen oder von CH.Film dafür vorgesehen sind. Der Teilnehmende akzeptiert zum Voraus, dass der Film auf allen Plattformen zugänglich gemacht werden kann, mit denen CH.Film aktuell oder zukünftig für das Projekt zusammenarbeitet.
- (47) CH.Film kann für geeignete Plattformen, die angemessene Konditionen und Sichtbarkeit für die Filme erwarten lassen, auch Lizenzen für unentgeltliche Angebote (FreeVoD) verhandeln. Die entsprechende Lizenz wird bei Bedarf gemäss Ziff. 52 vereinbart.

2.14 Gewährleistung

- (48) Der Teilnehmende garantiert CH.Film sowie deren VoD-Auswertungspartnern, dass er (mit Ausnahme der rechtzeitig angezeigten und aufgeführten Einschränkungen und Vorbehalte) berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Rechte zu lizenzieren, dass diese frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, und dass CH.Film diese wie vorgesehen ungestört nutzen und weiter lizenzieren kann. Er stellt CH.Film und die vertragsgemäss lizenzierten Auswertungspartner von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (49) Unbeschadet dessen, informieren die Parteien einander unverzüglich, wenn Dritte solche Rechte geltend machen oder dies zu befürchten ist, und diskutieren über mögliche Massnahmen zur Abwehr unberechtigter bzw. Schadensbegrenzung bei berechtigten Ansprüchen.
- (50) Vorbehalten bleiben Ansprüche, welche die SUISA hinsichtlich der Filmmusik direkt bei den Plattformen erheben kann; insoweit gewährleistet der Teilnehmende, dass der Film korrekt bei der SUISA registriert ist und alle erforderlichen Synchronisationsrechte an Musik und Tonträgern vorliegen.
- (51) Der Teilnehmende weist auf Anfrage den Erwerb aller erforderlichen Rechte und Einwilligungen («Chain of title») nach.

2.15 Weitere Rechte

- (52) Auf Anfrage von CH.Film ist der Teilnehmende bereit, die Verfügbarkeit weiterer Auswertungsrechte für Verwendungen durch CH.Film und deren Lizenz-/Kooperationspartner im Zusammenhang mit dem Projekt zu prüfen, diese offenzulegen, und über entsprechende Lizenzen zu verhandeln. Die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Teilnehmenden und CH.Film sowie dieser Richtlinien gelten sinngemäss auch für solche weiteren Rechte. Die Verhandlungen werden nach Treu und Glauben, ernsthaft, mit Rücksicht auf die verfügbaren Rechte, die laufende Auswertung, entgegenstehende Verpflichtungen und andere begründete Interessen des Teilnehmenden und weiterer Berechtigter geführt.
- (53) Je nach Anlass und Bedarf könnte das beispielsweise Lizenzen an CH.Film (oder ggf. Direktlizenzen des Teilnehmenden an Veranstalter auf Vermittlung von CH.Film) an Vorführrechten (z.B. für Festival- oder Retrospektiven-Vorführungen im Rahmen des Projekts), Nebenrechten (wie Transportmittel-/In-Flight-Entertainment, Wiedergabe in schulischen, betrieblichen oder anderen internen Netzwerken oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit Partnerschaften); Senderechten für TV-Sendungen im Zusammenhang mit dem Projekt und anderes betreffen.

2.16 Pflichtverletzung und Haftung

- (54) Verletzt der Teilnehmende wesentliche Vertragspflichten oder Bestimmungen der Projekt-Richtlinien, kann CH.Film (unbeschadet sonstiger Ansprüche) die Teilnahme des Films am Projekt oder einzelne, von CH.Film geförderte Massnahmen aussetzen oder den Film ausschliessen; sowie vom Teilnehmende ganz oder teilweise die Erstattung der Aufwendungen für den Film, soweit dieser vom Projekt ausgeschlossen ist oder nicht zur Verfügung steht, sowie den Aufwand der Rechtsverfolgung und -Durchsetzung aufgrund der Pflichtverletzung verlangen.
- (55) Die Haftung von CH.Film für Vertrags- und Rechtsverletzungen ist gegenüber dem Teilnehmenden hinsichtlich der Erlösabrechnung und -Auszahlung auf den Betrag der jeweiligen tatsächlichen Einnahmen von CH.Film beschränkt, im Übrigen ausgeschlossen; ausgenommen für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. CH.Film haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

3 Richtlinien für VoD-/Streaming-Plattformen

- (56) Für die Auswertung der Lizenzrechte der Filme wird eine Vereinbarung zwischen Streaming-Plattform und Verein geschlossen. Die Vereinbarung untersteht den Richtlinien des Vereins, diese sind verbindlich.
- (57) Die Plattform nimmt alle Filme in ihr Angebot auf, die CH.Film als Teil der Edition «filmo» bereitstellt.
- (58) Die Plattform bildet die Filme gemäss der von CH.Film vorgegebenen «filmo»-Markenführung ab.
- (59) Die Plattform platziert die Filme zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung prominent sichtbar (Highlight/Empfehlung auf Storefront).
- (60) Die Plattform bietet die »filmo« gesamthaft und ausschliesslich unter einer eigenen, gesonderten Rubrik an.
- (61) Die Filme der Edition dürfen nicht mit Filmen von dritten Anbietern in Verbindung gebracht werden (keine Verlinkung von oder Darstellung neben anderen (Schweizer) Filmen, keine anderen (Schweizer) Filme in der «filmo»-Rubrik).
- (62) Der CH.Film liefert das Material (Filme, Bilder, usw.) in den Spezifikationen der Plattform und diese bildet das Material unverändert ab.
- (63) Die Plattform unterstützt die Auswertung der Filme und der erscheinenden Staffeln mit regelmässigen Marketingmassnahmen explizit für die Edition in deren Markenführung.
- (64) Die Verantwortung für die aus den Erlösen abzuführende Gebühr an die SUISA (Musikrechte) oder anderen Verwertungsgesellschaften liegt bei der Plattform. Die Plattform stellt CH.Film von diesen Kollektivverwertungs-Abgeltungen frei.

4 Richtlinien für Expertinnen und Experten

- (65) Die Expertin, der Experte wird vom Verein beauftragt, eine persönliche Empfehlung von 10 Filmen zu treffen.
- (66) Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:
- Filme mit Schweizer Ursprung (majorité) oder Schweizer Regie
 - Älter als zehn Jahre (zum Zeitpunkt der «filmo» Veröffentlichung)
 - Für das Filmerbe als kulturell, historisch oder formal ästhetisch herausragend
 - Keine Filme, an denen sie in irgend einer Art selbst mitgewirkt haben
 - Spielfilme und Dokumentarfilme, mit einer Mindestlänge von 60 Minuten
 - Filme aus allen Landesregion
 - Aus unterschiedlichen Jahrzehnten
 - Nicht mehrere Titel einer Regisseurin oder eines Regisseurs
- (67) Ein Film kann nur einmal aus einer Landesregion empfohlen werden.
- (68) Die Expertin, der Experte vertreten ihre Empfehlung gegen aussen.
- (69) Die Expertin, der Experte werden zu jedem Film seine persönliche Begründung schriftlich festhalten. Diese wird unter anderem auf der Webseite filmo.ch veröffentlicht.
- (70) Die Empfehlungen sowie alle Einzelheiten betreffend Auswahl, Begründung, Zusatzinformationen und sonstigen Informationen, die der Expertin oder dem Experte im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Mitwirkung am Projekt zur Kenntnis gelangen und nicht bereits öffentlich bekannt sind, werden durch ihn oder sie streng vertraulich behandelt, bis die Empfehlungen (bzw. die Filme als Teil von «filmo») entweder auf den Streaming-Plattformen oder an den teilnehmenden Festivals öffentlich bekanntgemacht sind.
- (71) Die Expertin, der Experte unterstützen den Filmstart seiner Empfehlungen nach seinen Möglichkeiten und in Absprache mit CH.Film, unter anderem, indem er nach Absprache und Möglichkeit für Öffentlichkeitsarbeit (Interviews, Auskünfte, Auftritte an Festivals etc.) zur Verfügung steht.

5 Richtlinien für Filmfestivals

- (72) Die teilnehmenden Festivals unterstützen «filmo» mit der Aufnahme von ausgewählten Filmen der nachgelagert erscheinenden Staffel («Festival-Staffel»).
- (73) Die ausgewählten Filme werden ins Programm des Festivals aufgenommen und als «filmo»-Film präsentiert. «Das setzt voraus, dass der Rechteinhaber des Films die Berechtigung dazu erteilt und gewährleistet (vgl. Abschnitt 2.15 dieser Richtlinien); CH.Film teilt dies dem Festival mit.
- (74) Nach Möglichkeit stellt das Festival «filmo» eine eigene Programmreihe.
- (75) Das Festival bildet die programmierten Filme in ihren Programmheften und Kommunikationskanälen mit Rücksicht auf die Markenführung der Edition (Integration Logo) ab.
- (76) Die programmierten Filme werden in der vom Verein gestellten Version (DCP) inklusive Logo der Edition im Vorspann gezeigt. Falls die gestellte Version kein Logo im Vorspann enthält, wird der Vorspann separat geliefert und vor dem Film abgespielt.
- (77) Das Festival unterstützt die Auswertung der Filme der «Festival-Staffel» mit regelmässigen Marketingmassnahmen explizit für die Edition in deren Markenführung
- (78) CH.Film und das Festival sprechen sich über weitere Spezialveranstaltungen (Workshops, Präsentationen, Empfang, Podiumsgespräch) im Rahmen von «filmo» ab.
- (79) CH.Film verweist durch seine Kanäle auf das Programm der Festivals.
- (80) CH.Film nimmt dabei Rücksicht auf die Kompetenzen und Vereinbarungen der bereits involvierten Parteien.
- (81) CH.Film kann die Anmoderation der Filme durch die teilnehmenden Filmschaffende oder Expertinnen und Experten vermitteln.
- (82) Das Festival anerkennt und unterstützt die Gemeinnützigkeit des Projekts.

6 Richtlinien für Dienstleister in Digitalisierung und Encoding

- (83) Die Beauftragung des Dienstleisters untersteht diesen Richtlinien des Vereins, diese sind bindend und gelten.
- (84) Der Dienstleister offeriert seine Leistungen mit angemessener Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit des Projekts.
- (85) Der Dienstleister erstellt jeweils nach Prüfung des Materials und Evaluierung der bevorstehenden Arbeiten eine Offerte pro einzelnen Film, welche als Kostendach gilt.
- (86) Die Dienstleister gewährleisten einem dem Projekt entsprechenden Qualitätsstandard und sichern die vereinbarungs- und fristgerechte Ausführung zu.
- (87) Der Dienstleister ist Teil des für «filmo» zusammengestellten Digitalisierungs-Netzwerks und nimmt seine Rolle darin wahr, insbesondere in Bezug auf:
- Herleitung und Einhaltung eines allgemein geltenden Workflows
 - Klare Kompetenzen und Aufgabenteilung
 - Saubere Kommunikation und Abläufe
 - Gewährleistung Qualitätsstandard
 - Realisierbare Zeitplanung
 - Einheitliche Fertigung und Archivierung Material
 - Mitarbeit an für die Netzwerk-Partner frei zugängliche Dokumentationen
 - Einsatz für Innovationswirkung in der Branche
- (88) Die Dienstleister einigen sich untereinander und zusammen mit der Projektleitung auf einen allgemein geltenden Workflow, klare Kompetenzen und Aufgabenteilung.
- (89) Der Dienstleister setzt sich für eine saubere Kommunikation und Abläufe ein.
- (90) Der Dienstleister unterstützt das Projekt nach seinen Möglichkeiten und in Absprache mit CH.Film, unter anderem, indem er nach Absprache für Öffentlichkeitsarbeit (Expertenrunden, Auskünfte, Workshops an Festivals etc.) oder für Videoaufnahmen über seine Expertise zur Verfügung steht.